

Sicherheitskoordinator gemäß Baustellenverordnung

Im Vergleich zu anderen **in Baubereich** eigenen sind **Beschäftigte** ers hohen **Unfallquoten** Gesundheitsrisikos

Besondere Gefahrensituationen ergeben sich auf Baustellen aus den sich ständig ändernden Verhältnissen, der

Dies stellt **besondere Anforderungen** an die **Koordinatoren** der **Baustellenverordnung** zu



Der Bauherr als Verantwortlicher für die Baumaßnahmen, die Verantwortung für das Bauvorhaben. Er ist

Die Pflichten der Arbeitgeber der Bauhandwerker (sowie deren Beschäftigten) nach dem Arbeitsschutzgesetz

Die Baustellenverordnung **folgende Pflichten für den Bauherren** im Arbeitsschutzrecht um

- **Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Ausführung der Arbeiten**
- **Vorankündigung** des Vorhabens **bei der Aufsichtsbehörde** bei größeren Baustellen
- **Bestellung eines Sicherheitskoordinators**, der auf der Baustelle tätig werden (auch Subunternehmer)
- Erarbeitung eines **Sicherheits- und Gesundheitsplans** und/oder bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer **Unterlage für spätere Arbeiten** an der baulichen Anlage.

Diese Maßnahmen sollten **viele positive Effekte** als auch zu einem Kostenfaktor gesehen werden, denn es

- eine **niedrigere Kosten**, indem schon bei Planung günstige Sicherheitslösungen gefunden werden
- eine **Optimierung des Bauablaufes**, indem Störungen vermieden, das Terminverzug verhindert wird
- eine **Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten**

Nach all der Theorie ein bißchen Praxis vom alltäglichen Wahnsinn auf der Baustelle: [Link!](#)

Mit dem zuvor angebotenen **möchten wir einen Beispiel für Bauherren, die die Baustellenverordnung nicht befolgen**



Wir sehen unsere Aufgabe deshalb darin, durch gute, effektive Planung und durch regelmäßig